

Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

4. *betont*, dass die von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, derzeit erbaute Mauer gegen das Völkerrecht verstößt und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen beraubt, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004<sup>34</sup> und in Resolution ES-10/15 genannten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen auf Grund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen;

8. *ersucht* den Generalsekretär, ihr auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer dreiundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

#### RESOLUTION 62/182

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/416, Ziff. 10)<sup>38</sup>.

#### 62/182. Informations- und Kommunikationstechnologien im Dienste der Entwicklung

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 56/183 vom 21. Dezember 2001, 57/238 vom 20. Dezember 2002, 57/270 B vom 23. Juni 2003, 59/220 vom 22. Dezember 2004 und 60/252 vom 27. März 2006,

*sowie unter Hinweis* auf die Grundsatzklärung und den Aktionsplan, die während der ersten Phase des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft vom 10. bis 12. Dezember 2003 in Genf verabschiedet<sup>39</sup> und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>40</sup>, und die Verpflichtungserklärung von Tunis und die Tunis-Agenda für die Informationsgesellschaft, die während der zweiten Phase des Gipfels vom 16. bis 18. November 2005 in Tunis verabschiedet<sup>41</sup> und von der Generalversammlung gebilligt wurden<sup>42</sup>,

*ferner unter Hinweis* auf das Ergebnis des Weltgipfels 2005<sup>43</sup>,

1. *erklärt erneut*, dass die Ergebnisse der Genfer Phase<sup>39</sup> und der Tunis-Phase<sup>41</sup> des Weltgipfels über die Informationsgesellschaft stark auf die Entwicklung ausgerichtet sind, und fordert nachdrücklich ihre vollständige Umsetzung;

2. *ersucht* den Wirtschafts- und Sozialrat *erneut*, die systemweite Weiterverfolgung der in Genf und Tunis erzielten Ergebnisse des Gipfels zu überwachen;

3. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer dreiundsechzigsten Tagung über den Wirtschafts- und Sozialrat den Bericht über den Stand der Umsetzung und der Weiterverfolgung der Ergebnisse des Gipfels vorzulegen, der auf Grund des in der Resolution 2006/46 des Rates vom 28. Juli 2006 erteilten Auftrags für die Kommission für Wissenschaft und Technologie im Dienste der Entwicklung erarbeitet wird.

#### RESOLUTION 62/183

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 128 Stimmen bei 2 Gegenstimmen und 51 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417, Add.1, Ziff. 12)<sup>44</sup>:

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kon-

<sup>39</sup> Siehe A/C.2/59/3, Anlage. In Deutsch verfügbar unter [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc4d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc4d.pdf) (Grundsatzklärung) und [http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis\\_03\\_geneva\\_doc5d.pdf](http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis_03_geneva_doc5d.pdf) (Aktionsplan).

<sup>40</sup> Siehe Resolution 59/220.

<sup>41</sup> Siehe A/60/687. In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc7.pdf> (Verpflichtungserklärung) und <http://www.un.org/Depts/german/conf/wsis-05-tunis-doc-6rev1.pdf> (Agenda).

<sup>42</sup> Siehe Resolution 60/252.

<sup>43</sup> Siehe Resolution 60/1.

<sup>44</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Belarus und Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

<sup>38</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde von dem Stellvertretenden Vorsitzenden des Ausschusses vorgelegt.

go, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches Dschamahirija, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mongolei, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nauru, Nepal, Nicaragua, Niger, Nigeria, Oman, Pakistan, Panama, Paraguay, Peru, Philippinen, Republik Korea, Ruanda, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, Saudi-Arabien, Senegal, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Syrische Arabische Republik, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschad, Tunesien, Turkmenistan, Uganda, Uruguay, Usbekistan, Vanuatu, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam, Zentralafrikanische Republik.

*Dagegen:* Israel, Vereinigte Staaten von Amerika.

*Enthaltungen:* Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Burundi, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Moldau, Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Polen, Portugal, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Zypern.

### 62/183. Einseitige wirtschaftliche Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer

*Die Generalversammlung,*

*unter Hinweis* auf die einschlägigen Grundsätze der Charta der Vereinten Nationen,

*in Bekräftigung* der Erklärung über Grundsätze des Völkerrechts betreffend freundschaftliche Beziehungen und Zusammenarbeit zwischen den Staaten im Einklang mit der Charta der Vereinten Nationen<sup>45</sup>, in der unter anderem festgelegt ist, dass ein Staat keine einseitigen wirtschaftlichen, politischen oder sonstigen Zwangsmaßnahmen gegen einen anderen Staat anwenden oder deren Anwendung begünstigen darf, um von ihm die Unterordnung bei der Ausübung seiner souveränen Rechte zu erlangen,

*eingedenk* der in den einschlägigen Resolutionen, Regeln und Bestimmungen der Vereinten Nationen und der Welthandelsorganisation enthaltenen allgemeinen Grundsätze zur Regelung des internationalen Handelssystems und der Handelspolitik zu Gunsten der Entwicklung,

*unter Hinweis* auf ihre Resolutionen 44/215 vom 22. Dezember 1989, 46/210 vom 20. Dezember 1991, 48/168 vom 21. Dezember 1993, 50/96 vom 20. Dezember 1995, 52/181 vom 18. Dezember 1997, 54/200 vom 22. Dezember 1999, 56/179 vom 21. Dezember 2001, 58/198 vom 23. Dezember 2003 und 60/185 vom 22. Dezember 2005,

*ernsthaft besorgt* darüber, dass sich die Anwendung einseitiger wirtschaftlicher Zwangsmaßnahmen besonders nach-

teilig auf die Volkswirtschaft und die Entwicklungsanstrengungen der Entwicklungsländer auswirkt und einen allgemeinen negativen Einfluss auf die internationale wirtschaftliche Zusammenarbeit und auf die weltweiten Anstrengungen in Richtung auf ein nichtdiskriminierendes und offenes multilaterales Handelssystem hat,

*in Anbetracht* dessen, dass derartige Maßnahmen eine offenkundige Verletzung der in der Charta enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätze sowie der wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems darstellen,

1. *nimmt Kenntnis* von dem Bericht des Generalsekretärs<sup>46</sup>;

2. *fordert* die internationale Gemeinschaft *nachdrücklich auf*, dringend wirksame Maßnahmen zu ergreifen, um zu verhindern, dass gegen Entwicklungsländer einseitige wirtschaftliche Zwangsmaßnahmen ergriffen werden, die von den zuständigen Organen der Vereinten Nationen nicht genehmigt wurden oder mit den in der Charta der Vereinten Nationen enthaltenen völkerrechtlichen Grundsätzen unvereinbar sind und die gegen die wesentlichen Grundsätze des multilateralen Handelssystems verstoßen;

3. *fordert* die internationale Gemeinschaft *auf*, die Anwendung solcher Maßnahmen als Mittel zur Ausübung politischen und wirtschaftlichen Zwangs auf Entwicklungsländer zu verurteilen und abzulehnen;

4. *ersucht* den Generalsekretär, auch künftig die Anwendung derartiger Maßnahmen zu überwachen und die Auswirkungen dieser Maßnahmen auf die betroffenen Länder, namentlich auf ihren Handel und ihre Entwicklung, zu untersuchen;

5. *ersucht* den Generalsekretär *außerdem*, der Generalversammlung auf ihrer vierundsechzigsten Tagung einen Bericht über die Durchführung dieser Resolution vorzulegen.

### RESOLUTION 62/184

Verabschiedet auf der 78. Plenarsitzung am 19. Dezember 2007, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 126 Stimmen bei 48 Gegenstimmen und 7 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/62/417, Add.1, Ziff. 12)<sup>47</sup>.

*Dafür:* Afghanistan, Ägypten, Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Burundi, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Gabun, Ghana, Grenada, Guatemala, Guinea, Guyana, Haiti, Honduras, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Jamaika, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kamerun, Kap Verde, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kuba, Kuwait, Laotische Volksdemokratische Republik, Lesotho, Libanon, Liberia, Libysch-Arabisches

<sup>46</sup> A/62/210.

<sup>47</sup> Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von Pakistan (im Namen der Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen, die Mitglieder der Gruppe der 77 sind, und Chinas).

<sup>45</sup> Resolution 2625 (XXV), Anlage.